

# **Beitragsordnung des Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Fördervereins Katharina-von-Bora-Schule e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins durch einfache Mehrheit geändert werden.

## **§ 2 Geltungsbereich und Dauer**

- 1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen (aktiven) und fördernden (passiven) Mitglieder des Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V.
- 2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- 3) Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- 1) Die Höhe des Beitrages wird für ordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder sich an der Katharina-von-Bora-Schule e.V. befinden, auf 40,00 Euro im Jahr festgelegt. Ordentliche Mitglieder können auch sein, Mitglieder, die keine Kinder an der Schule haben, sich jedoch trotzdem im Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V. wie ordentliche Mitglieder engagieren möchten.
- 2) Bei einer ordentlichen Familienmitgliedschaft beträgt der Beitrag ebenfalls 40,00 Euro im Jahr.
- 3) Für fördernde Mitglieder, das sind Mitglieder, die die Schule mit regelmäßig mit festen Beiträgen unterstützen möchten und kein/e Kind/er an der Katharina-von-Bora-Schule haben, wird der Beitrag auf 20,00 Euro im Jahr festgelegt.
- 4) Es besteht die Möglichkeit die ordentliche in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln. Diese Wandelung muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, verbleibt es automatisch bei der ordentlichen Mitgliedschaft. Die Wandelung gilt als erfolgt, sobald diese schriftlich durch den Vorstand bestätigt wird. Sollte der Antrag in einem laufenden Schuljahr gestellt werden, wird die Beitragshöhe der fördernden Mitgliedschaft jedoch erst im darauffolgenden Beitragserhebungsjahr berücksichtigt.
- 5) Eine Wandelung oder ein Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn ein Kind bzw. mehrere Kinder des Mitgliedes, Schüler der Katharina-von-Bora-Schule ist/sind.

## **§ 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig zum Anfang eines jeden Schuljahres, spätestens jedoch am 1. September eines jeden Jahres.
- 2) Ist bei Neumitgliedern der Beitragsfälligkeitstermin überschritten, ist der erste Beitrag anteilig auf das verbleibende Beitragsjahr zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- 3) Der Beitrag ist jährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Zahlungen werden zum 01.09 eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Vorabinformationen zum SEPA Lastschrifteinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch (email) für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.

Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN). Mindestens 10 Euro werden an Gebühr berechnet.

Zur Vermeidung weiterer Kosten können die Mitglieder auf die Zahlungsart Rechnung umgestellt werden und erhalten zukünftig eine Rechnung inklusive der Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr.

- 4) Zahlungen auf Rechnung sind auf Wunsch zulässig und auf das Vereinskonto zu zahlen. Hierfür wird eine zusätzliche jährliche Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr von 10 Euro erhoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 5. September 2018 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beitragsordnungen.